



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/7 Strahlenschutz  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
UW.1.1.8/020 UV/GSt/FG/Gm		Franz Greil	DW 2262 DW 2105	16.08.2012
4-V/7/2012				

## Bundesgesetz, mit dem das Strahlenschutzgesetz geändert wird

Das Strahlenschutzgesetz (StrSchG) bildet das zentrale Gesetzeswerk in Österreich zum Schutz von Mensch und Umwelt vor Schäden durch ionisierende Strahlung. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die erstinstanzliche Zuständigkeit für den bewilligungspflichtigen Umgang mit Strahlenquellen, die Verwendung von Geräten gemäß § 20 StrSchG sowie Arbeiten mit Strahlenquellen von der Bezirksverwaltungsbehörde auf den Landeshauptmann verlagert. Gleichzeitig wird das behördliche Prüfungsintervall von Röntgeneinrichtungen bei Zahnärzten, niedergelassenen Ärzten mit Ausnahme von Radiologen und Veterinärmediziner von mindestens alle zwei auf vier Jahre erstreckt.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) gibt zu den Änderungsvorschlägen und zur Verantwortlichkeit des Strahlenschutzbeauftragten folgende Stellungnahme ab.

### **Z 2 und 3 (§ 41 Abs 1 Z 3 und 4) Zuständigkeiten**

Die Rückverlagerung des erstinstanzlichen Vollzugs auf Ebene des Landeshauptmannes wird begrüßt, da ein effizienter Vollzug ohne Abstriche bei der Vollzugsqualität angenommen werden kann. Die BAK teilt die Analyse in den Begutachtungsunterlagen zu den illusorischen Hoffnungen, die beim Verwaltungsreformgesetz 2001 zum Prinzip „one stop – one shop“ auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden gehegt wurde. Vermisst werden jedoch Angaben in den Begutachtungsunterlagen, inwieweit durch das Verwaltungsreformgesetz Planstellen bei Bezirksverwaltungsbehörden geschaffen wurden bzw über die Verwendung dieses Personals nach der Kompetenzverlagerung. Die BAK regt auch an, dass in § 41 die Aufgaben einer Bezirksverwaltung im Rahmen des StrSchG taxativ aufgezählt werden sollten.

### **Z 1 (§ 17 Abs 1) Überwachung von Strahlenbetrieben**

Die Streckung der behördlichen Prüfungsintervalle bei Röntgeneinrichtungen in Zahnarztpraxen wird aus Gesichtspunkten des PatientInnenschutzes kritisch gesehen. Ein dreiteiliges

Kontrollsystem basierend auf zentralem Strahlenschutzregister und Dosisregister, Konstanzprüfungen des Anlageninhabers (=Zahnarzt) und behördlichen Überprüfungen der durchgeführten Konstanzprüfungen gewährleistet de facto einen absoluten Schutz von beruflich exponierten Menschen, nicht aber von PatientInnen. Werden aber Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen nicht richtig wahrgenommen, sind überhöhte Dosierungen bei PatientInnen über einen Zeitraum von 4 Jahren nicht auszuschließen. So wurde bei einer Kontrolle von 17.000 Röntgenanlagen 2001 in der Schweiz immerhin 350 Anlageninhabern die Strahlenschutzbewilligung wegen fehlender Wartung entzogen. Eine Erhebung dazu in Österreich wurde nie vorgenommen. Mit Hinweis auf behördlich vorgeschriebene Prüfungsintervalle in anderen Bereichen (zB Kfz-Überprüfungen) und dem Umstand, dass die Summation von strahlungsarmen Röntgenvorgängen und Computertomographien zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung von PatientInnen führen kann, die haftungsrechtlich nicht vom Betroffenen nachgewiesen werden kann, kann einer Verkürzung des Prüfungsintervalls nicht zugestimmt werden.

### **Strahlenschutzbeauftragte**

Die BAK bekräftigt erneut ihre grundsätzliche Ablehnung gegenüber der Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung vom Bewilligungsinhaber einer Anlage an den Strahlenschutzbeauftragten. Eine Delegation der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit an weisungsgebundene ArbeitnehmerInnen verringert nicht nur generell die Verantwortlichkeit von Unternehmen und Institutionen, sondern widerspricht auch den tatsächlichen Kräfteverhältnissen innerhalb einer Organisation. Die derzeitige Regelung verkennt, dass der Strahlenschutzbeauftragte dem Betriebsinhaber untergeordnet ist und schlicht und einfach nicht die Möglichkeit hat, seine Verpflichtungen gegen dessen Willen durchzusetzen. Die Funktion des Strahlenschutzbeauftragten kann nur die einer Fachkraft sein, die dem Arbeitgeber bzw Bewilligungsinhaber gegenüber überwachungs- sowie melde- bzw informationspflichtig ist und diesen in allen Fragen des Strahlenschutzes berät und unterstützt.

Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) regelt in § 11 Abs 4 diese Problemstellung aus unserer Sicht vorteilhaft. Die BAK schlägt daher die ersatzlose Streichung von § 15 Abs 3 in der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung und Einfügung des folgenden Passus an geeigneter Stelle im StrSchG vor:

*„Durch die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten wird die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und darauf beruhender Bescheide nicht berührt. Dem Strahlenschutzbeauftragten kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung dieser Bestimmungen nicht rechtswirksam übertragen werden.“*

Auch § 23 Abs 2 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 idgF sieht in Bezug auf die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten vor, dass „ArbeitnehmerInnen für die Einhaltung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 und 3 VStG rechtswirksam nur bestellt werden

Seite 3

BUNDESARBEITSKAMMER

können, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.“ In Analogie dazu muss die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Strahlenschutzes beim Arbeitgeber (bzw Bewilligungsinhaber) bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

VP Johann Kalliauer  
iV des Präsidenten

Werner Muhm  
Direktor